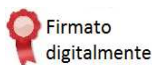


Publicato il 24/06/2020



N. 00062 ~~REG.VORL.AUSSETZ.~~
N. 00082/2020 REG.REK.



R E P U B L I K I T A L I E N

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegenden

BESCHLUSS

im Rekurs Nr. 82 des allgemeinen Registers des Jahres 2020, eingebracht von

Simon Höhn, vertreten und verteidigt von RA Ulrike Vent, digitales Domizil ist die in den Justizregistern eingetragene zertifizierte E-Mail-Adresse und Wahldomizil ihre Kanzlei in Meran, Goethestraße, 7;

gegen

Autonome Provinz Bozen, vertreten und verteidigt von den Rechtsanwälten Renate von Guggenberg, Jutta Segna, Gianluigi Tebano, Alexandra Roilo und Laura Fadanelli, digitales Domizil ist die in den Justizregistern eingetragene zertifizierte E-Mail-Adresse und Waldomizil die Anwaltschaft des Landes in Bozen, Silvius-Magnagoplatz, 1;

und gegen

Claudia Weiler, nicht eingelassen;

Astrid Wiest, nicht eingelassen;

1. für die Aufhebung,

nach Aussetzung der Vollstreckbarkeit,

der Mitteilung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol – Organisationsamt vom 05.03.2020 (mitgeteilt am 05.03.2020), betreffend das Auswahlverfahren für die Besetzung von 15 Amtsdirektionen der Landesverwaltung (Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung – endgültige Maßnahme der Kommission) (Dok. 1);

2. sowie, falls notwendig, aller weiteren, der angefochtenen Maßnahme vorangehenden, vorbereitenden, zugrundeliegenden, nachfolgenden oder sonstwie zusammenhängenden Akte, insbesondere des Protokolls der Prüfungskommission vom 28.02.2020 (bislang unbekannt) und der weiteren Protokolle der Prüfungskommission (auch wenn bislang unbekannt), der Fragestellungen der schriftlichen Prüfung (Vorauswahl laut Art. 5 der Ausschreibung des Auswahlverfahrens) vom 21.02.2020 (Dok. 6), des Ergebnisses der Vorauswahl vom 28.02.2020, richtiggestellt am 05.03.2020 (Dok. 7), sowie der Zusammensetzung der Prüfungskommission laut Dekret des Generaldirektors Nr. 1616 vom 31.01.2020 und laut Dekret des Landeshauptmanns Nr. 4078 vom 05.03.2020 (bislang unbekannt, aber ersichtlich in Dok. 10), und einschließlich der auf der Basis der genannten Mitteilung etwaig erlassenen weiteren Verwaltungsakte und -maßnahmen sowie der etwaig abgeschlossenen Arbeitsverträge, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt und dem Rekurssteller bislang noch unbekannt bzw. nicht zugegangen sind.

Nach Einsicht in den Rekurs und dessen Anlagen;

Nach Einsicht in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsicht in den von der rekursstellenden Partei eingebrachten Antrag um Aussetzung der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme;

Nach Einsicht in Art. 55 VwPO;

Nach Prüfung aller Prozessunterlagen;

Die eigene Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit festgestellt;

Nach Anhörung bei der nichtöffentlichen Verhandlung vom 23. Juni 2020, die mittels Fernverbindung laut den Bestimmungen des Art. 84, Absatz 5, des GD Nr.

18/2020 in Verbindung mit Art. 4, Absatz 1, des GD Nr. 28/2020 abgewickelt wurde, der Berichtstatterin Margit Falk Ebner und der Verteidiger der Parteien, wie im Protokoll angegeben;

Obwohl der Rekurs aufgrund einer summarischen Prüfung nicht völlig unbegründet erscheint, fehlen für die beantragte provisorische Zulassung des Rekursstellers zum Auswahlverfahren die Voraussetzungen, weil die vorgebrachten Anfechtungsgründe nicht geeignet sind, die Bewertung des Rekursstellers in der Vorauswahl zu Fall zu bringen, sondern auf die Aufhebung des gesamten Auswahlverfahrens ausgerichtet sind.

Dem bei der heutigen Verhandlung gestellten Antrag auf Aussetzung aller angefochtenen Maßnahmen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, weil der Rekurssteller zum jetzigen Zeitpunkt keinen Vorteil aus einer solchen Aussetzung erzielen würde.

Der mit dem einleitenden Rekurs gestellte und bei der heutigen Verhandlung erweiterte Aussetzungsantrag muss daher abgewiesen werden.

Angesichts der vorgebrachten Anfechtungsgründe, die – wie bereits oben festgestellt – zu einer Annullierung des gesamten Auswahlverfahrens führen könnten, erachtet es dieser Senat zudem für notwendig, gemäß Art. 49 VwPO die Ausdehnung des Streitgespräches auf alle gemäß der definitiven Vorauswahl vom 5.3.2020 zum Auswahlverfahren zugelassenen Kandidaten anzuordnen, mit Ausnahme derjenigen Kandidaten, die bereits mit dem einleitenden Rekurs in das Verfahren gerufen wurden (Claudia Weiler und Astrid Wiest); zu diesem Zweck wird der Rekurssteller – aufgrund der großen Anzahl der Gegeninteressierten – ermächtigt, innerhalb der Fallfrist von 60 Tagen ab Mitteilung/Zustellung dieses Beschlusses die Zustellung durch öffentlichen Aufruf im Sinne von Art. 41, Absatz 4, der VwPO vorzunehmen, indem auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen ([http:// www. provinz.bz.it](http://www.provinz.bz.it)) dieser Beschluss und eine Zusammenfassung des Rekurses (mit Angabe der Gerichtsbehörde, bei der der Rekurs anhängig ist,

der diesbezüglichen Nummer des Allgemeinen Registers, des Rekursstellers, der beklagten Verwaltung und der Gegeninteressierten, der angefochtenen Verwaltungsmaßnahmen, der Anfechtungsgründe und der Schlussanträge) veröffentlicht und die erfolgten Veröffentlichungsnachweise im Sekretariat dieses Gerichtes hinterlegt werden;

A.D.G.

Verfügt das Verwaltungsgericht Autonome Sektion für die Provinz Bozen:

1. die Abweisung des Aussetzungsantrages und die Aufhebung zwischen den Parteien der Kosten dieses Sicherungsverfahrens;
2. Ordnet dem Rekurssteller gemäß Art. 49 VwPO die Ausdehnung des Streitgespräches auf alle gemäß der definitiven Vorauswahl vom 5.3.2020 zum Auswahlverfahren zugelassenen Kandidaten, mit Ausnahme derjenigen Kandidaten, die bereits mit dem einleitenden Rekurs in das Verfahren gerufen wurden (Claudia Weiler und Astrid Wiest), in der oben beschriebenen Art und Weise an;

Räumt für diese Ausdehnung des Streitgespräches eine Fallfrist von 60 Tagen ab Mitteilung/Zustellung dieses Beschlusses ein, innerhalb welcher sowohl die Zustellung durch öffentlichen Aufruf im Sinne von Art. 41, Absatz 4, der VwPO, als auch die Hinterlegung der erfolgten Veröffentlichungsnachweise im Sekretariat dieses Gerichtes zu erfolgen haben;

Setzt für die Erörterung des Rekurses die Sachverhandlung vom 16. Dezember 2020, 9.30 Uhr, fest.

Dieser Beschluss ist von der Verwaltungsbehörde zu befolgen, ist im Sekretariat des Verwaltungsgerichts hinterlegt und wird den Parteien von diesem mitgeteilt.

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 23. Juni 2020 mit der Beteiligung der Richter:

Alda Dellantonio, Präsidentin

Terenzio Del Gaudio, Gerichtsrat

Margit Falk Ebner, Gerichtsrat, Verfasserin

Stephan Beikircher, Gerichtsrat

DIE VERFASSERIN

Margit Falk Ebner

DIE PRÄSIDENTIN

Alda Dellantonio

DER GENERALSEKRETÄR